

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 68 (1971)

Heft: 8

Artikel: Pro Infirmis und die Verbesserung der AHV- und IV-Leistungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838889>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pro Infirmis und die Verbesserungen der AHV- und IV-Leistungen

PI – Der Bundesrat hat kürzlich einen Vorentwurf zur Revision der Artikel 34quater und 32bis, Abs.9 der Bundesverfassung, welche die AHV und die IV betreffen, ausgearbeitet. Alle interessierten Kreise und Organisationen wurden eingeladen, zu diesem Vorentwurf Stellung zu nehmen.

Pro Infirmis betont in ihrer Vernehmlassung, daß sie in den neuen Verfassungsartikeln einen großen Schritt zur Realisierung des Postulates der sozialen Sicherheit sieht. Besonders begrüßt sie die vorgesehene Ausweitung der Leistungen von AHV und IV, wonach die Mindestrenten jetzt nicht nur das Existenzminimum, sondern den *Existenzbedarf* angemessen zu decken haben werden. Sie gibt jedoch zu bedenken, daß die laufenden Renten nur der Preisbewegung und nicht auch – wie die Neurenten – der Realloohnerhöhung angepaßt werden. Damit würden zwei Kategorien von Rentnern geschaffen, was sich namentlich bei Invaliden, die früh aus dem Erwerbsleben herausgerissen werden, sehr hart auswirken würde. Pro Infirmis tritt nachdrücklich für eine *Dynamisierung der Renten von Frühinvaliden*, das heißt, für eine bewegliche Anpassung ein, um die durch Invalidität verminderten oder gänzlich verlorenen Aufstiegsmöglichkeiten einigermaßen kompensieren zu können.

Die vorgesehene weitere organisatorische Vereinheitlichung der beiden Versicherungswerke AHV und IV wird von Pro Infirmis unterstützt, besonders weil dem Bund dadurch ermöglicht wird, nun auch den Betagten *Sach- und Dienstleistungen* zukommen zu lassen, also beispielsweise Beiträge an Hörapparate oder Absehkurse. Es wurde bisher als eine besondere Härte empfunden, daß solche Leistungen der IV mit Eintritt ins AHV-Alter eingestellt wurden. Immerhin sollte bei der Zusammenfassung der Gesetze betreffend AHV und IV sorgfältig darauf geachtet werden, daß die Belange der *Behinderten* dadurch keine Benachteiligung erfahren.

Der Wortlaut des Entwurfes läßt darauf schließen, daß die berufliche Vorsorge obligatorisch auch das *Invaliditätsrisiko* einschließt. Damit also haben die beruflichen Pensionskassen dieses Risiko sofort und voll einzubeziehen. Pro Infirmis ist zudem der Meinung, daß das künftige Rahmengesetz gegenüber bereits Behinderten *keinerlei Vorbehalte* mehr zulassen darf.

Schließlich weist Pro Infirmis in ihrer Vernehmlassung auf ein Problem hin, das speziell jene *arbeitswilligen IV-Rentner* betrifft, die in *geschützten Werkstätten* arbeiten. Normalerweise können pflegebedürftige Invalide nicht in der freien Wirtschaft eingegliedert werden; sie gelangen dadurch in den Genuß eines eher bescheidenen Einkommens. Da ihre Renten aber bis heute auf das Erwerbseinkommen abgestellt werden, vermindern sich automatisch auch diese. Pro Infirmis beantragt, für solche Fälle Spezialbestimmungen auszuarbeiten. Es soll nicht mehr vorkommen, daß ein Versicherter, der den Mut und den Lebenswillen hat zu arbeiten, *weniger Einkommen* erzielt als ein nicht Arbeitender und für seine Anstrengungen sozusagen «bestraft» wird.

Mit besonderer Genugtuung haben Pro Infirmis und die anderen befragten Organisationen festgestellt, daß das Bekenntnis zur *Zusammenarbeit des Staates mit*

privaten Organisationen der Behindertenhilfe in den neuen Verfassungsartikeln verankert werden soll. Sie hoffen jedoch, daß die Kann-Bestimmung durch eine verpflichtendere Formulierung ersetzt wird.

Im Kampf gegen die Epilepsie

Die Zahl der Epilepsiekranken entspricht ungefähr derjenigen der Zuckerkranken! Diese schreckliche Feststellung entnehmen wir den Publikationen der Schweizerischen Liga gegen Epilepsie. Wir geben deshalb gerne den nachstehenden Beiträgen Raum und empfehlen sie der Aufmerksamkeit unserer Leser.

Wochenendkurs für Eltern epilepsiekranker Kinder

Den Eltern epilepsiekranker Kinder stellen sich sehr viele Erziehungsfragen, unter anderem: Wo ist auf die Krankheit Rücksicht zu nehmen? Was darf man vom Kind verlangen? Wie wird man mit Vorurteilen der Umwelt fertig? Wie löst man Berufs-, Sexual- und Ehefragen? Und so fort. Die Schweizerische Vereinigung der Eltern epilepsiekranker Kinder veranstaltet gemeinsam mit der Schweizerischen Liga gegen Epilepsie am 23./24. Oktober 1971 eine überkonfessionelle Tagung in der Reformierten Heimstätte *Gwatt am Thunersee*. Fachleute referieren über aktuelle Fragen. Insbesondere soll den Tagungsteilnehmern Gelegenheit zu intensivem Erfahrungsaustausch und eingehender Diskussion mit den Referenten in kleinen Gruppen geboten werden. Die Kosten sind bescheiden; Billettspesen von mehr als Fr. 5.– können zurückvergütet werden. *Programme* sind erhältlich bei der Geschäftsstelle der Schweizerischen Vereinigung der Eltern epilepsiekranker Kinder (SVEEK), Frau *M. Weber*, *Neptunstraße 31, 8032 Zürich*. Frühzeitige Anmeldung ist zu empfehlen, da die Teilnehmerzahl beschränkt ist.

Welcher Arzt hilft anfallkranken Kindern?

SLgE – Wenn bei einem Kind Anfälle auftreten, die den Verdacht auf eine Epilepsie erwecken, führt der Weg wohl grundsätzlich zunächst zum Hausarzt, der nötigenfalls einen Spezialarzt für diese Krankheit beiziehen wird. Ferner kann man sich an die Polikliniken der Kinderspitäler, an die neurologischen Polikliniken und Kliniken wenden. Diese werden sich in erster Linie mit der genauen Abklärung, der Diagnose befassen.

Wo die Therapie keine Besserung bringt oder wo Schul- und Berufsschwierigkeiten oder andere soziale Probleme vorliegen, sind sicher die Fachkliniken das Gegebene, nämlich:

Institution de Lavigny, Centre neurologique et éducatif, 1171 Lavigny VD, Tel. 021/76 55 81.

Centre médico-éducatif Le Mally, 1242 Satigny GE, Tel. 022/53 13 55 mit Annex für vorberufliche Schulung für epilepsiekranke Jugendliche (10 Betten) in 1261 Arzier VD.